

**Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Nördlingen
(BGS-EWS)**

Vom 09.12.2010

1. Änderung:

Beschluss des Stadtrates vom 30. Juli 2015

Bekanntmachung: Amtsblatt Nr. 27 vom 7. August 2015

2. Änderung:

Beschluss des Stadtrates vom 17. Dezember 2015

Bekanntmachung: Amtsblatt Nr. 46 vom 24. Dezember 2015

3. Änderung:

Beschluss des Stadtrates vom 20. Dezember 2018

Bekanntmachung: Amtsblatt Nr. 50 vom 28. Dezember 2018

4. Änderung:

Beschluss des Stadtrates vom 16. Dezember 2021

Bekanntmachung: Amtsblatt Nr. 46 vom 24. Dezember 2021

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Nördlingen folgende

**Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Nördlingen
(BGS-EWS)**

§ 1

Beitragserhebung

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet der Stadt Nördlingen einschließlich aller Stadtteile einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) ¹ Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

² Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m²,
- bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m²

begrenzt.

- (2) ¹ Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ² Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³ Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴ Die ausgebauten Dachgeschossfläche wird auf 2/3 der Fläche des darunter liegenden Geschosses beschränkt. ⁵ Im Falle eines Teilausbaus des Dachgeschosses ist die Beschränkung entsprechend zu übertragen.

⁶ Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach

Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. ⁷ Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

⁸ Garagen, auch soweit sie sich im Kellergeschoss befinden, werden nicht herangezogen. ⁹ Das gilt nicht für Garagen, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind.

(3) ¹ Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ² Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

(4) ¹ Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

² Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 6, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) ¹ Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. ² Dieser Betrag ist nachzuentrichten.

³ Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. ⁴ Die Nachberechnung wird nicht ausgelöst, wenn das Grundstück mit einem anschlussbedarfsfreien Gebäude mit einer Geschossfläche von weniger als 5 v. Hundert der Grundstücksfläche bebaut wird, es sei denn, das Gebäude ist tatsächlich an die

Schmutzwasserableitung angeschlossen.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

- a) pro m² Grundstücksfläche **1,68 €**
- b) pro m² Geschossfläche **9,84 €.**

(2) In den Fällen des § 5 Abs. 4 beträgt der Beitragssatz für Grundstücke, für die nur noch der auf die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung entfallende Beitragsanteil (vgl. § 1 VES-EWS) zu erheben ist

- a) pro m² Grundstücksfläche **0,21 €**
- b) pro m² Geschossfläche **3,35 €**

(3) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. des § 3 EWS ist mit

Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Wird ein bisher nicht angeschlossenes Grundstück, für das ein Beitrag, aber noch kein Kostenerstattungsanspruch für den Grundstücksanschluss entstanden ist, an die Entwässerungsanlage angeschlossen, so ist der Aufwand hierfür in der jeweils tatsächlichen Höhe nach Abs. 1 zu erstatten.

§ 9

Gebührenerhebung

Die Stadt Nördlingen erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Schmutz- und Niederschlagswassergebühren (laufende Benutzungsgebühren).

§ 10

Schmutzwassergebühr

- (1) ¹ Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer (vgl. Abs. 2) berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. ² Die Gebühr beträgt **2,84 Euro** pro Kubikmeter Schmutzwasser für die Kernstadt Nördlingen und alle Stadtteile.
- (2) ¹ Als Abwassermenge gelten vorbehaltlich der Regelung des Absatzes 4 die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage oder in sonstiger Weise zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Absatz 3 ausgeschlossen ist. ² Als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage für die Toilettenspülung zugeführte Wassermenge werden bei der Berechnung der Schmutzwassergebühren pauschal 15 m³/Jahr und Einwohner angesetzt. ³ Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30.06. des jeweiligen Kalenderjahres, für das die Einleitungsgebühr zu entrichten ist. ⁴ Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen. ⁵ Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen (§ 13). ⁶ Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 12 m³/Jahr als nachgewiesen. ⁷ Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. ⁸ Der Nachweis der Viehzahl bzw. der Großvieheinheiten obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage eines vom Amt für Landwirtschaft und Forsten

bestätigten Viehverzeichnisses (Anlage 2 zum Mehrfachantrag) erbracht werden. ⁹ Die aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen bezogenen Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt; mobile Wasserzähler werden nicht anerkannt. ¹⁰ Als Wassermenge ist auch die sonst in dem Abrechnungszeitraum auf dem Grundstück gewonnene oder aus Gewässern entnommene Wassermenge anzurechnen. ¹¹ Der Nachweis des selbst gewonnenen Wassers und des Abwassers ist grundsätzlich durch geeichte Messvorrichtungen zu führen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten zu beschaffen, installieren, unterhalten, abzulesen und mit der Eichpflicht auszutauschen hat. ¹² Auch sonstige Nachweise sind auf Kosten des Gebührenpflichtigen zu erbringen. ¹³ Die Wassermengen sind von der Stadt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird,
oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Vom Abzug nach Abs. 2 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(4) ¹ Im Fall des Absatzes 2 Sätze 6 bis 8 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 40 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. (des Abrechnungsjahres) mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. ² In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

(5) ¹ Soweit auf dem Grundstück verbrauchte oder zurückbehaltene Wassermengen im Sinne von Abs. 2 geltend gemacht werden, ist dies jeweils bis zum 15.01. des darauf folgenden Jahres (Ausschlussfrist) schriftlich zu beantragen bzw. nachzuweisen. ² Abzugsmengen aufgrund von Wasserrohrbrüchen oder sonstigen Wasserverlustmengen sind innerhalb von 3 Monaten (Ausschlussfrist) nach Bescheidzustellung über die Jahresabrechnung zu beantragen.

§ 11

Niederschlagswassergebühr

(1) ¹ Maßgeblich für den Anteil des jeweiligen Grundstücks an der Niederschlagswasserableitung in die Entwässerungseinrichtung ist die reduzierte Grundstücksfläche.

² Diese ergibt sich, wenn die Grundstücksfläche mit dem für das Grundstück geltenden Gebietsabflussbeiwert multipliziert wird. ³ Der Gebietsabflussbeiwert stellt den im entsprechenden Gebiet durchschnittlich vorhandenen Anteil der bebauten und befestigten Flächen an der

Gesamtgrundstücksfläche dar. ⁴ Aufgrund dieser Satzung wird vermutet, dass die so ermittelte Fläche der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche entspricht, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.

(2) ¹ Der Gebietsabflussbeiwert beträgt für:

Zone I	0,2
Zone II	0,3
Zone III	0,45
Zone IV	0,7
Zone V	0,9

² Der für das jeweilige Grundstück maßgebliche Gebietsabflussbeiwert ergibt sich aus den Eintragungen in der Gebietsabflussbeiwertkarte, die Bestandteil dieser Satzung ist. ³ Wird von einem Grundstück, das in einem Gebiet liegt, für das in der Gebietsabflussbeiwertkarte kein Gebietsabflussbeiwert festgesetzt ist, Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet, so wird der Gebührenberechnung die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt, von der aus Niederschlagswasser eingeleitet wird oder abfließt.

(3) ¹ Die Vermutung des Abs. 1 kann widerlegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt, um mindestens 20 % oder um mindestens 200 m² von der nach Abs. 1 ermittelten reduzierten Grundstücksfläche abweicht.

² Der Antrag des Gebührenschuldners, die Gebühren nach der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche zu berechnen, ist bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist für den Gebührenbescheid zu stellen. ³ Anträge, die nach Ablauf der Widerspruchsfrist eingehen, werden ab dem darauf folgenden 01.01. berücksichtigt.

⁴ Der Nachweis ist dadurch zu führen, dass der Antragsteller anhand maßstabgerechter und nachprüfbarer Planunterlagen die einzelnen Flächen, von denen nur Niederschlagswasser eingeleitet wird, genau bezeichnet und ihre Größe angibt. ⁵ Werden die Anträge nicht mit entsprechenden Planunterlagen oder offensichtlich falschen Flächenangaben versehen, kann die Stadt schriftlich den Antragsteller in angemessener Frist zur Nachreichung von Planunterlagen auffordern oder nach schriftlicher Zustimmung des Antragstellers die zu verrechnenden Flächen nach entsprechenden technischen Möglichkeiten schätzen, z. B. Luftbildauswertung. ⁶ Verstreicht die vorbezeichnete Frist fruchtlos, wird der Antrag abgelehnt.

(4) ¹ Für die Entscheidung sind die tatsächlichen Verhältnisse am 01.01. des Jahres, für das die Gebühr erhoben wird, oder, wenn die Gebührenpflicht erst im Laufe des Veranlagungszeitraums entsteht, die Verhältnisse zu Beginn der Gebührenpflicht maßgebend. ² Die tatsächlich bebaute und befestigte Grundstücksfläche bleibt auch für künftige Veranlagungszeiträume so lange Gebührenmaßstab, bis sich die Grundstücksverhältnisse um mindestens 20 % oder 50 m² der

zuletzt veranlagten Fläche ändern und ein Änderungsantrag gestellt wurde oder die Stadt einen entsprechenden Nachweis führt. ³ Änderungen der maßgeblichen Flächen hat der Gebührenschuldner unaufgefordert bekannt zu geben. ⁴ Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

- (5) Die Niederschlagswassergebühr beträgt **0,27 €** pro m² pro Jahr.

§ 12

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungseinrichtung.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr entsteht bei Neuanschlüssen erstmals mit Beginn des auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses nachfolgenden Kalendermonats. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.
- (3) Nicht vorhersehbare und nicht abwendbare Ereignisse, die eine vorübergehende Störung oder Unterbrechung des Betriebes der Entwässerungseinrichtung verursachen, befreien nicht von der Pflicht zur Zahlung der Gebühren.

§ 13

Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner; dies gilt auch, soweit Wohnungseigentümer gemeinsam haften.

§ 14

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Schmutz- und Niederschlagswassergebühren werden jährlich abgerechnet. Bei besonderem Bedarf kann auch innerhalb eines Jahres abgerechnet werden. Die Schmutz- und Niederschlagswassergebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 01.04. und 01.10. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe der Hälfte der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung,

so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen für die Schmutzwassergebühr nach § 10 unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung von Schmutzwasser sowie für die Niederschlagswassergebühr nach § 11 unter Festsetzung der reduzierten Grundstücksfläche fest.

- (3) Bei Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen ist eine Sonderablesung durch den Betreiber der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich, andernfalls wird die Gebührensuld für den Abrechnungszeitraum auf den neuen und bisherigen Gebührenschuldner zeitanteilig aufgeteilt. Die Niederschlagswassergebühr wird in diesem Fall gem. § 12 Abs. 2 Satz 3 zeitanteilig auf den bisherigen und neuen Gebührenschuldner aufgeteilt.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt Nördlingen für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 16

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Hinweis:

Vorstehende Satzung ist keine Originalsatzung, sondern eine Zusammenfassung der ursprünglichen Ausgangssatzung mit den zwischenzeitlich ergangenen Änderungssatzungen. Für rechtswirksame Feststellungen ist auf die ausgefertigten Originalsatzungen zurückzugreifen.